

## **Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehalteverordnung - HVO)**

Die Stadt Merkendorf erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) und Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende

### **Rechtsverordnung:**

#### **§ 1 - Verbote**

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind große Hunde und Kampfhunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage bzw. der bebauten Ortsbereiche und einem Umgriff von 100 m um den jeweiligen Ortsbereich stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen großen Hund und Kampfhund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind alle Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

#### **§ 2 - Begriffsdefinitionen**

(1) Als große Hunde gelten gem. Nr. 18.1 der Vollzugsbekanntmachung (VollzBekLStVG) Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

(2) Als Kampfhunde gemäß des § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.

a) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet, diese werden der Kategorie 1 zugeordnet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde der Kategorie 2 vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde

nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstabe a) erfassten Hunden.

c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

d) Wer einen Kampfhund halten will bedarf nach Art. 37 Abs. 1 LStVG der Erlaubnis der Gemeinde. Hunde nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a dieser Verordnung sind gemäß Art. 37 Abs. 2 LStVG in der Stadt Merkendorf grundsätzlich nicht erlaubt, außer der Hundehalter weist ein berechtigtes Interesse zu Haltung eines Kampfhundes nach (Personenschutz, Bewachung eines gefährdeten Besitztums). Die Hundehaltung laut § 2 Abs. 1 Buchstabe b dieser Verordnung wird nur unter Vorlage eines Negativzeugnisses durch einen vereidigten Sachverständigen erlaubt. Das Negativzeugnis kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Bereich, der durch die Ortstafeln Zeichen 310 und Zeichen 311 als geschlossene Ortschaft im Sinne des § 42 Abs. 3 StVO begrenzt ist.

(4) Öffentliche Anlagen sind durch Menschenhand geschaffene Anlagen, die dem Gemeindegebrauch gewidmet sind und Zwecken der Erholung und Erbauung dienen.

(5) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind alle Bereiche, die dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen. Dazu gehören alle Straßen, die als solche im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes öffentlich gewidmet sind, aber auch Flächen die im tatsächlichen Gebrauch dem öffentlichen Verkehr dienen.

(6) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden

Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

### **§ 3 - Ausnahmen**

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### **§ 4 - Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

(1) entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund innerhalb der geschlossenen Ortslage auf öffentlichen Straßen, Wegen, Anlagen und Plätzen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o.g. Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;

(2) entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt.

### **§ 5 - Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Merkendorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde vom 08. Februar 2018 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Merkendorf, den 05. Dezember 2018  
gez.  
Hans Popp  
Erster Bürgermeister